



Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von

Gemarkung	Blatt
Atzbach	3583

Lfd. Nr. BV.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Größe m ²
1	17	120	Gebäude- und Freifläche, Neugasse 142 jetzt: 1	30
2	17	121	Gebäude- und Freifläche, Neugasse 142 jetzt 1	252

Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude

am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum,	Stock
Mittwoch, den 30. April 2025	10.30 Uhr	306 (B)	III

im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1-2, 35578 Wetzlar

versteigert werden.

Verkehrswert: **5.000,00 €** (laufende Nummer 1)
 94.000,00 € (laufende Nummer 2)

Gesamtverkehrswert: **99.000,00 €**

Beschlagnahme: **13.03.2024**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:

Gerichtskasse Frankfurt am Main bei der Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
Angabe des Kassenzeichens: **0472 4440 7101**